Kreisstadt Limburg an der Lahn
Bebauungsplan "Solarpark Limburg I" im Stadtteil Lindenholzhausen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl.I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
Hessische Bauordnung (HBO) vom 05.09.2018 (GVBl. I S. 198), mehrfach geändert sowie §§ 63a und 94a neugefügt durch Gesetz vom 9. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 69)
Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), mehrfach geändert, §§ 4c, 6c und 94b neu gefasst, § 38b eingefügten sowie § 50a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2025 (GVBl. S. 475, 479)
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert
Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) vom 25. Mai 2023, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57).

I. Legende

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO — Sondergebiet nach § 11 BauNVO
Zweckbestimmung regenerative Energienutzung (Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Anlagen zur Speicherung von Energie)

2. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

1.	2.	Nutzungsziffer 1. Gebot mit Angabe der Nutzungsart 2. zulässige Nutzung
3.	4.	3. maximal zulässige Anlagenhöhe über Geländeoberfläche 4. maximal zulässige Grundflächenzahl

3. Bauweisen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a — Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

L — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, beliebig; Bestand hier: landwirtschaftlicher Weg

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Unterbrechungen zur Herstellung notwendiger Zufahrten für Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie für Feuerwehrzufahrten sind zulässig.

Flächen zum Anpflanzen von Hainbuchen

6. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

7. Sonstige Plandarstellungen

Kataster gem. Amtl. Liegenschaftskataster

Fahrbahnrand der Bundesautobahn A3, nicht eingemessen

8. Nachrichtliche Übernahmen

Verdachtsbereich Bombenabwurfgebiet, Quelle Plängrundlage: RP Darmstadt (Stand 03.03.2025)

Geobiotop DN 1590200, nicht eingemessen, Quelle Plängrundlage: ESN, (Stand 28.11.2025)
Bauverbot, nicht eingemessen, Quelle Plängrundlage: ESN, (Stand 28.11.2025)

Kabelschutztrasse/Kabelgasse Telekommunikation, nicht eingemessen, Quelle Plängrundlage: Deutsche Telekom Technik GmbH (Stand 14.03.2025)

110 kV-Hochspannungsleitung (Schutzzonenbreite 17,5 m), nicht eingemessen, Quelle Plängrundlage: ESI Energie (Stand 10.06.2010)

Bauverbot nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m), nicht eingemessen
Bauverbotsbereich, Ausnahmen vom Bauverbot nach § 9 Abs. 2 FStrG (100 m), nicht eingemessen

Gefahrenbereich des Walzwerkes / Windeurfläche (30 m)

Grabenparzelle mit Entwässerungsfunktion, Quelle: RP Gießen Dez. 41.2 (Stand 13.03.2025)

II. Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In Sondergebiet (SO) regenerative Energienutzung sind die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Solarmodulen auf starren Modulbauteilen sowie Anlagen zur Speicherung von Energie inklusive deren Nutzungszweck zugordnetem/notwendigen Nebenanlagen zulässig. Die Anlagen zur Speicherung von Energie sind nur zwischen der Hauptfahrbahn mit besonderer Zweckbestimmung (Bundesautobahn A3 / Bundesstraße 8 / der Typ 67 von Hinweis 17 der Nr. 71) sowie der Bundesautobahn A3 mit einem Mindestabstand zum landwirtschaftlichen Weg von 50 m zulässig.

1.2 Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ) wird auf 0,8 festgesetzt. Anlagen zur Speicherung von Energie sind bis zu einer maximalen Grundfläche von 1.200 m² zulässig. Nebenanlagen sind bis zu einer max. Grundfläche von 1.200 m² zulässig. Die Höhenbegrenzung von baulichen Anlagen wird auf max. 3,50 m über dem jeweiligen Gelände festgelegt. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Masten für Kameraüberwachung. Die Mastoberkante darf maximal bis 6,00 m über dem vorhandenen Gelände. Die absoluten Grundflächen sind GRZ wirksam.

2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenze definiert.

2.2 Einfriedungen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einhalten.

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB)

3.1 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit der Regio Seelgrundmischung (RSM) Regio 7, UG7 „Frischwiesen Berglagen gem. Erhaltungsmischungsverordnung für ökologische Gebirtswiesen in Hessen von Saatgutan erzeuger, für die gesamte Naturgutfläche der regenerativen Energienutzung (Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich Anlagen zur Energiespeicherung) sind die Grünbereiche zu ernalten (Naturschutz auf Zeit).

3.2 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die durch Wege, Nebenwege und Bauwerke versiegelten Flächen zu pflegen. Die Pflege erfolgt durch eine Zweimalige Mahd (oder extensiver Schafbeweidung (0,3–0,6 GV/ha)) außerhalb der Brutzeiten nach dem 15. Juni bis Ende August. Das anfallende Schnittgut ist abzufuhren.

3.3 Befestigte Grundstücksflächen (Wege, Stellplätze, Zufahrten, Wege etc.) sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung (Schotterrasen gem. FLL-Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von Begrünbaren Flächen Entwässerungsfähig zulässig, sofern wasserwirtschaftlich oder brandschutztechnische Belange nicht entgegenstehen.

3.4 Die Gründung der Modulpfeiler ist nur ohne den Einsatz von Betonfundamenten in Boden zulässig.

3.5 Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Baumreihen und Einfriedungen gemäß der Artenliste sowie Pflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
Artenliste: Heimischen Gehölzen

deutscher Name:	botanischer Name:
Rotkuntuger Zaunrübe	Bryonia dioica
Aufrechte	Clematis vitalba
Echter Hopfen	Humulus lupulus
Vogelwicke	Vicia cracca
Zaunwicke	Vicia sepium
Garten-Gartlauch	Lonicera caprifolium
Gewöhnliche Waldrebe	Clematis vitalba

Pflanzqualität Heimatbäume: Container- oder Wurzelware, Anzahl pro 10 lfm: 3 Stück

3.6 Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sollen durch standortgerechte Gehölze gem. der Artenliste Heimische Sträucher und den definierten Pflanzqualitäten bepflanzt werden. Unterbrechungen zur Herstellung notwendiger Zufahrten für Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie für Feuerwehrzufahrten sind zulässig. Sämtliche Stromzuleitungen sind für die gesamte Nutzungsdauer der regenerativen Energienutzung (Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich Anlagen zur Energiespeicherung) dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen (Naturschutz auf Zeit).

Artenliste 2: Heimische Sträucher

deutscher Name:	botanischer Name:	deutscher Name:	botanischer Name:
Hasel	Corylus avellana	Kornelkirsche	Cornus mas
Hundsrose	Rosa canina	Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Hundsrose	Rosa canina
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea		

Pflanzqualität:
Sträucher: Pflanzen 3 x v, mind. 5 Triebe, 150–175 cm,
Bei Strauchpflanzungen sind Pflanzabstände von durchschnittlich 3,00 m einzuhalten.

4. Dauer der baulichen und sonstigen Nutzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

4.1 Die Nutzung des Plangebietes für die PV-Freiflächenanlagen und deren Nebenanlagen ist zweckgebunden nur solange zulässig, wie sie in direkter Zusammenhang mit der regenerativen Energienutzung (Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Anlagen zur Speicherung von Energie) steht. Nach Nutzungsende sind alle Anlagenteile (oberirdisch und unterirdisch) innerhalb von 12 Monaten zurückzubauen, nach dem Rückbau sind die Flächen in den Ursprungszustand der ackerbaulich genutzten Produktionsflächen zurückzuführen.

B Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

1. Gestaltung von Einfriedungen

Zulässig sind zur Einfriedung der Modulflächen ausschließlich offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem bestehenden Gelände. Betonfundamente sind nicht zulässig. Ein Bodenabstand zwischen Einfriedungsunterkante und Erdboden von mindestens 15 cm ist einzuhalten. Die Ausführung ist so zu gestalten, dass sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und für Kleintiere durchlässig bleibt. Ausgenommen von der Festsetzung sind Einfriedungen direkt an den eingegrünten Grenzflächen und den Hecken Lonicera und Hecken Hainbuchen. Diese Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einhalten.

C Hinweise und nachrichtliche Übernahme

1. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
Die vorzunehmenden Vermeidungsmaßnahmen (V) stellen sicher, dass Störungen bei der Vorhabendurchführung weder gebietsnah noch im Lebensstätten während der Brut- und Aufzuchtzeit zerstört werden. „Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit vermieden.

V1 Grünlandeinsaat und Pflege
Die Baufläche sind direkt nach die letzten landwirtschaftlichen Ackernutzung (Sommer/Spätsommer) vor Baubeginn die Vorhabendurchführung weder gebietsnah noch im Lebensstätten während der Brut- und Aufzuchtzeit zerstört werden. „Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit vermieden.
Die Baufläche sind direkt nach die letzten landwirtschaftlichen Ackernutzung (Sommer/Spätsommer) vor Baubeginn die Vorhabendurchführung weder gebietsnah noch im Lebensstätten während der Brut- und Aufzuchtzeit zerstört werden. „Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit vermieden.
Die Baufläche sind direkt nach die letzten landwirtschaftlichen Ackernutzung (Sommer/Spätsommer) vor Baubeginn die Vorhabendurchführung weder gebietsnah noch im Lebensstätten während der Brut- und Aufzuchtzeit zerstört werden. „Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit vermieden.
Die Baufläche sind direkt nach die letzten landwirtschaftlichen Ackernutzung (Sommer/Spätsommer) vor Baubeginn die Vorhabendurchführung weder gebietsnah noch im Lebensstätten während der Brut- und Aufzuchtzeit zerstört werden. „Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit vermieden.
Die Baufläche sind direkt nach die letzten landwirtschaftlichen Ackernutzung (Sommer/Spätsommer) vor Baubeginn die Vorhabendurchführung weder gebietsnah noch im Lebensstätten während der Brut- und Aufzuchtzeit zerstört werden. „Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit vermieden.
Die Baufläche sind direkt nach die letzten landwirtschaftlichen Ackernutzung (Sommer/Spätsommer) vor Baubeginn die Vorhabendurchführung weder gebietsnah noch im Lebensstätten während der Brut- und Aufzuchtzeit zerstört werden. „Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit vermieden.

V2 Anlage von Feldlerchenfenstern
Im Sondergebiet (SO) sind mindestens 2 Stück von 6 m x 10 m, Dieses sind mindestens 4 Stück zwischen Hauptfahrbahn und Bundesautobahn A3 sowie zwischen Hauptfahrbahnweg und Bundesautobahn A3 mindestens 2 Stück zwischen Hauptfahrbahnweg und Bundesautobahn A3 mit einem Mindestabstand von 100 m zur Bundesautobahn herzustellen.

V3 Pflege der Feldlerchenfenster
Mahd: Frühste Mahd nach dem 15. Juni, zweite Mahd ab Ende August.
Beweidung: Extensive Beweidung (0,3–0,6 GV/ha). Erster Auftrieb ab 15. Juni, zweiter Auftrieb ab Ende August.
Ultraschnelles Mähen der Feldlerchenfenster außerhalb der Brutzeit bis Ende Januar.

V4 Bauwerksmarkierung
Baufeldfreimachung
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen Baufeldfreimachungen lediglich außerhalb der Brutzeit der Rebhuhnfarbe in der Zeit vom 01. September bis zum 28./29. Februar eines Jahres erfolgen.
Baumaßnahmen
Die Baumaßnahmen zwischen dem Hauptfahrbahnweg und dem Siedlungsgebiet von Limbach müssen außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter zwischen den 1.3. und 1.3. durchgeführt werden.
In den Flächen zwischen dem Hauptfahrbahnweg und der Bundesautobahn A3 können die Montage- und Rückbauarbeiten fortgesetzt werden, wenn gutachterlich geprüft wurde, dass sich keine Brutstätten von Bodenbrütern im Bereich und der unmittelbaren Umgebung (30 m) befinden. Für die Ausnahmeregelung ist die Zustimmung der UNB einzuholen.

V5 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
Zur Sicherstellung der frühzeitig sachgerechten Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Feldlerche, ist während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Umweltrelevante Bauanordnungen von Natur und Landschaft sind zu dokumentieren und dem Vorhabenträger sowie der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die für die ÖBB vorgesehenen Personen sind der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten mit Angabe ihrer Qualifikation zur Bestätigung vorzulegen. Die ÖBB muss unabhängig, fachlich weisungsfrei agieren können. Umweltprüfungen, Umweltgutachten oder einer vergleichbaren Untersuchung sowie alle erforderlichen Fortschritte zu ÖBB rechtzeitig kommen. Eine Unterrichtung der Einhaltungen Bericht ist im Rahmen des Monitorings für einen Zeitraum von 3 Jahren vorzunehmen.

2. Bodenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bodenschutz	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Flächenmanagmenthemen für den Bau und den Rückbau der PV-FFA	- Beschränkung auf das notwendigste Maß durch Festlegung von kartierbaren Baugrenzen/Arbeitsflächen und Lagerplätzen (Bodenarbeitsflächen) - Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Baustellenbereich - Bodenkundliche Baubegleitung zur Gewährleistung der bodenschonenden Ausführung der Bauarbeiten
Verdichtung	- Baustellenbetrieben auf einer Vegetationsdecke - kein abgesteinter Arbeitsboden - Festlegung der witterungsbedingten Ruhezeiten im Baustellenbetrieb (wassergesättigte Böden, Stoniwind/Winderwärtung) - Bodenschonende Verwendung von temporären Baustraßen - Einsatz von bodenschonenden Maschinen und/oder Bodenschutz-Lastverteilungsplatten, Baggermatten - Maschinenliste mit Angabe des Gesamtgewichtes und des Kontaktflächendruckes zur Vorsehung von nachteiligen Flächenverdichtungen ohne entsprechende schützende Tragschicht, insbesondere Kriechgerätschaften zur Pflanzung der Speichercontainer ersetzen und bodenschützende Maßnahmen festlegen - Keine Befahrung von freigelegten Unterböden - Lockerung des Bodens nach Rückbau der Versorgungsmaterialien
Bodenzuordnung	- Sicherung des Oberbodens vor Flächenverlagerungen und Erhalt von Fremdmaterialien - Getrennte Oberbodengewinnung - Bodenlagerung schichtenorientiertfach - Trennung von Materialien z.B. durch Geovelies - Gemeinsame Rückbau der Fremdmaterialien und ordnungsgemäße Entsorgung - Vermeidung von Vermischung des Bodens mit Fremdmaterialien jeglicher Art - Lagerung von Materialien ausschließlich auf befestigten / Böden
Bodenerträge	- Sterndorfbestimmung der eingesetzten Maschinen in Ruhezeiten und Betankung. Bodenschutzmaßnahmen auf den Sterndflächen sowie Kontrolle auf Dichtheit der Leitungssysteme der Baumaschinen und Fahrzeuge - Vermeidungsmaßnahmen gegen Bodenerosion - Verbot wasergefährdender Stoffe auf ungeschützten Boden zu lagern - Bodenschonende Bodenbearbeitung - Bodenverschluss des Kiesbermsatzes
Wiederherstellung der land- wirtschaftlichen Produktionsfunktionen nach Nutzungsdauer der PV-FFA)	- Festlegung von Wiederherstellungsmaßnahmen - Abschnitweise und den Regelschritten und Landwirten - Biologische Bodenlockerung durch die Aussaat von tiefwurzelnden Pflanzen - Mechanische Tiefenlockerung - Auffüllen von Saugungen

Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) während der Bau- und Rückbauphase
Zur Sicherstellung der fachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen gem. den Vorgaben des Umweltberichts sowie Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie der Festsetzung der Bodenvorsorgenden Maßnahmen, ist während der Bau- und Rückbauphase eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen. Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Bodenkunde, Geobiologie, Geowissenschaften, Umweltgewässerwissenschaften oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zu BBB nachweisen können.

3. Bodendenkmäler
In Plangebiet befinden sich meinem archäologische Fundstellen von- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Vor Beginn jeglicher bodeneingreifender Maßnahmen ist gemäß §§ eingehenes des Landesamts für Denkmalpflege Hessen (Eingang 26.03.2025) eine archäologische vorbereitende Untersuchung (geophysikalische Prospektion) durchzuführen. Die in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise und Anweisungen sind vollständig zu berücksichtigen.
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodenfunde wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Hessen archäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

4. Kampfmittel
Im Planbereich liegen gemäß Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen (Eingang 03.03.2025) in einem Bombenabwurfgebiet. Vor Beginn jeglicher bodeneingreifender Maßnahmen sind die betroffenen Flächen bis 5 m Tiefe auf Kampfmittel zu sondieren. Die in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise und Anweisungen sind zu berücksichtigen.

5. Strom- und Versorgungsleitungen
Im Planbereich befinden sich Versorgungsleitungen und bei verlegten Erd- und Bauarbeiten die Hinweise sowie die Katastrophenanweisungen der Deutsche Telekom Technik GmbH und der Energieversorgung Limburg GmbH eingehalten zu beachten. Die Leitungsbetreiber sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten miszubeziehen, erforderliche Sicherungs-, Schutz- oder Trennungsmaßnahmen sind nach deren Vorgaben durchzuführen.

6. Bahnstrombelastung / Bahnanlagen
Im Plangebiet befindet sich die 110kV-Bahnstromleitung Limburg-Wendorf im Mast-Nr. 25–27, innerhalb des Schutzstreifens entsteht Leitungen Anlagen (z. B. Solarmodule, Masse, Trafostationen, Zaunanlagen) sowie Erdarbeiten mit dem Leitungsbetreiber DB Energie GmbH abzustimmen, damit die vorhandenen Schutzzonebreite festgelegt und überprüft werden können. Die in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG (Eingang 03.03.2025) enthaltenen Hinweise und Anweisungen, insbesondere zu Schutzabständen, Fundamentschränkungen und Arbeiten im Bereich der Bahnstromleitung, sind zu berücksichtigen.
Die Abstimmung hat über die DB Energie GmbH (Fachbahnstromleitung.mw@deutschebahn.com) zu erfolgen.

7. Bauverbotszone der Bundesautobahn A3
Im Planbereich liegen Anbaubereiche der gemäß Festgesetzt nebenem Bauverbotszone gemäß § 9 (1) und (2) FStrG i.V.m. § 9 (8) FStrG bei der Fernstraßen-Bundesamt zu verteilgen. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Bauverbotszone (40 m) Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs unzulässig sind.

Verfahrensprotokoll:

1. Aufstellungsbeschluss gefasst durch die Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 (1) BauGB am	16.12.2024
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB am	31.01.2025
3. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB am	31.01.2025
4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB vom bis einschließlich	10.02.2025 12.03.2025
5. Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom bis einschließlich	10.02.2025 12.03.2025
6. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vom	
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom	
8. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom bis einschließlich	
9. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom bis einschließlich	
10. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am	
11. Amtliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss am	

Ausfertigung

Dieser Bebauungsplan ist unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen nach dem Willen der Stadtverordnetenversammlung zustande gekommen.

ausgefertigt: Limburg, den _____ _____
Dr. Marius Hahn
(Bürgermeister)

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am _____ in Kraft getreten.

Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Der Magistrat
Stadtentwicklungsamt
Leiterin: Dipl.-Geogr. Eva Strutinski

Bebauungsplan "Solarpark Limburg I"
im Stadtteil Lindenholzhausen der Kreisstadt Limburg an der Lahn

Limburg, den _____
Dr. Marius Hahn (Bürgermeister)

Stadtteil: Lindenholzhausen		
	Name	Datum
Bearbeitet:	HK, Lortmann, PC, Conradi	

Planungsbüro Sabine Kraus
Stadt und Freiraum
Odenwaldstraße 4
65549 Limburg
www.vieuhundfreiraum.de

Maßstab: 1:2000

Verfahrensstand:
Entwurf 01/2026

HB = 400 / 1100 (0,44m²)